

Richtlinien der Stadt Kaufbeuren zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau und den Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum in Kaufbeuren bei einem Zuzug nach Kaufbeuren

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der städtische Zuschuss wird bei einem Zuzug nach Kaufbeuren neben einer eventuellen staatlichen Förderung für den Neubau bzw. Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) gewährt.
- 1.2 Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung mit dem Bau begonnen bzw. bei Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.
- 2.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Haushalt der Antragsteller gehören im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG), die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in Kaufbeuren teilen bzw. teilen werden. Ungeborene Kinder können bei Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Antragsteller sowie der weiteren Haushaltsmitglieder im Jahr vor der Antragstellung darf nachfolgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:
70.000 EUR für Alleinerziehende mit einem Kind
80.000 EUR für Ehepaare und Paare mit einem Kind.
Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000 EUR.
Ist das zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt.
- 3.2 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn die Tragbarkeit der Belastung gegeben ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Mindestbetrag zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften der sozialen Wohnraumförderung gewährleistet ist.
- 3.3 Die Gesamtkosten bzw. die Baukosten inkl. Grundstückskosten müssen mindestens 200.000 EUR betragen.
- 3.4 Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teils der Neubau- bzw. Erwerbskosten der zu fördernden Maßnahme.
- 4.2 Der Zuschuss wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- 4.3 Der Zuschuss beträgt 5.000 EUR je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinien erfüllt. Je Objekt ist die Förderung auf max. 20.000 EUR begrenzt.

5. Verfahren

- 5.1 Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt zu verwenden. Diese sind bei der Bauverwaltung der Stadt Kaufbeuren einzureichen.
- 5.2 Der Zuschuss ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereitester Stelle und innerhalb von **80 %** der Gesamtkosten abzusichern. Die Stadt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen.
- 5.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit dem Bezug des geförderten Objektes der durch eine Meldebesätigung nachzuweisen ist.
- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das von den Bauherren bzw. den Erwerbern angegebene Konto.

6. Rückzahlungsgründe

- 6.1 Die Zuschussnehmer können den Zuschuss jederzeit vorzeitig zurückzahlen.
- 6.2 Der Zuschuss ist in voller Höhe oder anteilig zurückzuzahlen, wenn
das geförderte Objekt nicht von den Zuschussnehmern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.
- 6.3 Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Zuschussnehmer das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußern oder aufteilen oder einer anderen Nutzung zuführen,
 - b) der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zumindest von einem der Zuschussnehmer mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.
- 6.4 Die Zuschussnehmer haben Rückzahlungsgründe nach den Nr. 6.2, 6.3 Buchst. a, b, innerhalb von 14 Tagen der Stadt Kaufbeuren anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1 Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 7.2 Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren städtischen Wohnraumförderungsmittel gewährt.
- 7.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 7.4 Diese Richtlinien treten am 01.01.2006 für die Dauer von drei Jahren in Kraft.

Kaufbeuren, den 25.10.2005
Stadt Kaufbeuren

gez.
Stefan Bosse
Oberbürgermeister